

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2025**

Ausgabe - Nr. **15**

Ausgabetag **04.04.2025**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
65	02.04.2025	Aufnahmen von Kraftloserklärungen	311 – 313
KREIS WARENDORF			
66	31.03.2025	a) Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf inkl. Bekanntmachungsanordnung	314 – 327
67	17.03.2025	b) Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	328 – 329
68	31.03.2025	c) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP	330
69	02.04.2025	d) Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	331 – 332
70	02.04.2025	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	333 – 346

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 353781297

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 02. April 2025

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302935770

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 02. April 2025

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301800751

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 02. April 2025

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom 07.04.2025

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 28.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes dienen,
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.

§ 6**Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7**Besondere bare Auslagen**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen hinausgehen.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (4) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend. Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8**Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass**

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 01.01.2023 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 für jede Seite	0,80 0,50 1,00
1.1.2	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A4 im Format DIN A3	 1,30 1,80
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	12,60
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,90
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	7,00
1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands in analoger Form je angefangene 15 Minuten	20,00
	Bei postalischem Versand: - zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand	
1.6.2	Bereitstellung der Akte(n) in digitaler Form per Link oder in einer Cloud je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
1.8.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	12,50
1.8.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
1.8.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
1.8.4	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00
1.12	Inanspruchnahme des Bau- und Statikaktenarchives	
1.12.1	Grundgebühr (Prüfung Berechtigung, Recherche Altakten, Abstimmung Umfang, Prüfung Datenschutz/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Gebührenentscheidung etc.)	50,00
1.12.2	Negativauskunft je Grundstück, dass keine Akten vorhanden sind (Textform) <i>ersetzt die Grundgebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	20,00
1.12.3	Bereitstellung Digitalisate (durchsuchbare PDF.-Dateien) per Link <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	
1.12.3.1	je Aktenzeichen bis 75 Megabyte (MB) Dateigröße	25,00
1.12.3.2	je Aktenzeichen ab 76 bis 150 MB Dateigröße	35,00
1.12.3.3	je Aktenzeichen ab 151 MB Dateigröße	50,00
1.12.4	Individuelle Auszüge aus digitalen (Alt-)Akten nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.5	Digitalisierung & Bereitstellung analog vorliegender Akten je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.6	Kopien aus analogen Akten und Ausdrücke aus digitalen Akten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1 und 1.12.3</i>	Gem. Tarifstelle 1.1
1.13	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
1.13.1	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis darüber, dass kein Baulastenblatt besteht (Negativauskunft). Abweichend von der Tarifstelle 3.1.5.6.4 des Allgemeinen Gebührentarif der AVwGebO NRW wird eine reduzierte Gebühr erhoben, wenn der Antrag über einen Online-Antragsassistenten gestellt wird. je Flurstück	20,00
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheits-	
	amtes	
6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr:	
	0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr:	
	0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7	<p>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen</p> <p>Basisregelungen und Begriffsbestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. • Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. • Geodienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. • Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodienste Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. • Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodienste und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodiensten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. • Über die Nutzung von geschützten Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen. 	
7.1	<p>Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen</p>	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	27,00
7.1.2	entfallen	
7.2	<p>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodiensten und Geoanwendungen</p> <p>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu:</p> <p>Gebühr = B x T x N</p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.</p>	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodiensten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
7.2.2	<p>Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer</p> <p>a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0</p> <p>Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).</p>	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7.3	<p>Rahmenverträge</p> <p>Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.</p>	
7.4	<p>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</p>	
7.4.1	<p>Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 	
7.4.2	<p>Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p>	

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 28.03.2025 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 31. März 2025

Gez.
Dr. Olaf Gericke
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Nr. 10 d) UVPG NRW des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG (Rechtsgrundlagen sh. Seite 2, unten).

Die Fa. Steinkamp Sandgewinnung und Vertrieb OHG, Splieterstraße 58, 48231 Warendorf hat als Vorhabenträgerin am 22.11.2023 die Genehmigung zur Abgrabung und sukzessiven Verfüllung nach § 7 AbgrG in Warendorf, Gemarkung Warendorf, Flur 32, Flurstück 1616 tlw. beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf beantragt.

Dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau des Kreises Warendorf wurden die für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG relevanten Unterlagen durch die Fa. Steinkamp, erstellt durch Dipl.-Geogr. Peter Düphans, Landschaftsplanung & Stadtökologie, Herzebrocker Straße 50, 33330 Gütersloh, vorgelegt. Für die Einschätzung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit sind folgende Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes sowie geplante Vorkehrungen maßgebend und berücksichtigt worden:

Der Eingriff ist auf die Sandentnahme und Wiederverfüllung mit bindigeren Aushubböden auf einer Fläche von rd. 1,9 ha begrenzt, die sich nach dem Abschluss der Maßnahme topographisch, in ihrer Nutzung, dem Landschaftsbild und dem Oberbodenaufbau vergleichbar zeigen wird. Hinsichtlich möglicher Lärm- und Staubemissionen ist im Wesentlichen das Anwesen des Eigentümers der Entsandungsfläche betroffen. Wegen der bestehenden Lärm-/Staubemissions-Vorbelastung des nahen Umfelds durch die Landesstraße L 830, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Baumaßnahmen an der Ortsumgehung „Stadtstraße Nord“ ist keine relevante Verschlechterung zu erwarten. Ein Störfall-, Unfall- und Katastrophenrisiko besteht nicht.

Die Auswirkungen finden fast ausschließlich auf der Abgrabungs- und Verfüllfläche statt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter; sie sind als nicht schwer und nicht komplex einzustufen, da Grundwasser und Oberflächengewässer nicht betroffen sind, schützenswerte bzw. besonders schützenswerte Böden wieder eingebaut sowie im Nahbereich der Maßnahme vorhandene Flächen mit gleichen Bodenarten dauerhaft gesichert werden, die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird und faunistische Untersuchungen auf der Eingriffsfläche eine geringe ökologische Wertigkeit nachgewiesen haben.

Die erwarteten Auswirkungen sind auf Grund der Erfahrungen des Fachplaners, des Antragstellers und der Genehmigungsbehörde bei vergleichbaren Maßnahmen in Warendorf und langjähriger Ermittlung der Grundwasserstände im Nahbereich der Abgrabungsfläche sehr wahrscheinlich.

Die Auswirkungen werden im Zeitraum 2024-2026 kleinräumig fortschreitend eintreten. Die Sandentnahme ist irreversibel. Die Auswirkungen werden durch Verfüllung und Wiederherrichtung der Topographie sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form der

Sicherung von Plaggeneschboden, der Anlage eines temporären Erdwalls (die Abbaubabschnitte begleitend) sowie eines Blüh- und Schutzstreifens gemindert.

Nordwestlich der geplanten Maßnahme befinden sich 2 weitere kleinräumige Entsandungs- und Auffüllmaßnahmen des aktuellen Vorhabenträgers in der Gemarkung Velsen. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen dieser Vorhaben findet nicht statt, da die beiden genehmigten Entsandungsflächen ausgebeutet sein werden, bevor das hier beschriebene Verfahren begonnen wird.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird ausgeglichen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen der Einzelfallprüfung (Screening) sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 10 des Umweltinformationsgesetzes nach Veröffentlichung vier Wochen lang bei der Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Raum 2.94 während der Dienstzeiten von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr montags bis freitags sowie 14.00 Uhr - 16.00 Uhr montags bis donnerstags nach telefonischer Absprache unter 02581-536654 zugänglich. Die relevanten Unterlagen werden weiterhin zeitgleich in das Zentrale Internetportal des Landes NRW eingestellt.

Warendorf den 17.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Hackelbusch

Rechtsgrundlagen: Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen - Abgrabungsgesetz - AbgrG- vom 23.11.1979, Stand 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308);
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29.04.1992, Stand 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
Umweltinformationsgesetz - UIG - vom 27.10.2014, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Kreis Warendorf
Az.: 63-40697/2024

Warendorf, den 31.03.2025

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafensplatz 1, 48155 Münster, hat am 22.05.2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) des Herstellers ENERCON vom Typ ENERCON E-175 EP5 (WEA 1, WEA 2, WEA 4) und ENERCON E-160 EP5 E3 R1 (WEA 3) im Außenbereich der Stadt Warendorf, im Ortsteil Milte, vorgelegt.

Die Windenergieanlage soll auf dem folgenden Grundstück errichtet und betrieben werden:

Betriebseinheit	Anlagentyp	ETRS89 / UTM-Koordinaten		Anlagenstandorte		
		Ost	Nord	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	ENERCON E-175 EP5	427.332	5.766.456	Milte	620	4
WEA 2		427.138	5.765.974			8
WEA 3	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	426.660	5.765.785		618	59
WEA 4	ENERCON E-175 EP5	426.255	5.765.502		617	32

Die vier Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

Betriebseinheit	Leistung	Bauliche Abmessungen			
		Nabenhöhe (NH)	Rotordurchmesser (RD)	Rotorblattlänge (RL) (0,5 x RD)	Gesamthöhe (GH) (NH + RL)
WEA 1	6.000 kW	132,50 m	175,00 m	87,50 m	220,00 m
WEA 2					
WEA 3	5.560 kW	120,00 m	160,00 m	80,00 m	200,00 m
WEA 4	6.000 kW	132,50 m	175,00 m	87,50 m	220,00 m

Die Anlage gehört zu den unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVPG Vorhaben. Die beantragten vier WEA sind in eine Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m zusammenzufassen und fallen unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde neben einem Gutachten zur UVP-Vorprüfung u.a. eine Schallimmissions- und - Schattenwurfprognose, sowie für die ökologischen Belange ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung vorgelegt.

Die Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Eickmeier

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a
der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m
§ 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Kreis Warendorf
Az.: 63-40434/2023

Warendorf, 02.04.2025

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, hat der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen mit Datum vom 28.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem Tenor erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen §§ 4, 6 und 10 BImSchG und §§ 1, 2 und Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf der Gemarkung Enniger, Flur 6, Flurstück 17 (WEA 1) des Anlagenhersteller Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 R1 in Ennigerloh.

Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende WEA, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die der WEA zugehörigen Transformatoren:

Nr.	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Rechtswert / Hochwert UTM 32	
WEA 1	E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	166,60 m	160,00 m	246,60 m	427121	5745441

(Tabelle 1)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem Anlagengrundstück. Darüberhinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straße-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung des Kreises Warendorf nach der BauO NRW,
- Entscheidung der Gemeinde Ennigerloh nach DSchG NRW,
- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Bodenschutzrecht, Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht sowie Hinweise zur Kampfmittelfreiheit und zur Archäologie ergangen.

Der Genehmigungsbescheid liegt nach Bekanntmachung vom 07.04.2025 bis einschließlich 22.04.2025 während der Dienststunden beim

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf im Raum B2.20:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

aus.

Zusätzlich ist der Bescheid im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Aktuelles - Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Schmalz

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Damir Eichenberger

letzte bekannte Anschrift: **Dohlenweg 2, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom: **20.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/GT-DM1986**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Cristopher-Costinel Genea

letzte bekannte Anschrift: **Ahornweg 9, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **20.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-AK1**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Claus-Walter Kühn

letzte bekannte Anschrift: **Backhausstr. 5B, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom: **25.02.2025**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/WAF-CK18**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 25.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Sevdzhan Shile

letzte bekannte Anschrift: **Gemmericher Str. 56, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **19.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ ADA/WM/BE-HA2014**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Dogukan Celik

letzte bekannte Anschrift: **Wichernstr. 13A, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom: **24.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/BE-DC3434**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 24.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Claus-Walter Kühn

letzte bekannte Anschrift: **Backhausstr. 5B, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom: **05.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/CS/WAF-CK18**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 25.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Anton-Mihai Dumitrescu

letzte bekannte Anschrift: **Kurze Str. 10, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **19.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-RR1985**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 19.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ann-Christin Ratz

letzte bekannte Anschrift: **Pohlstadt 10, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom: **26.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/BE-XV6**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 26.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vitali Klauser

letzte bekannte Anschrift: **Parkstr. 102, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **26.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/LH-KV3788**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 26.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vasile Ibrian

letzte bekannte Anschrift: **Ostkampstr. 15, 59329 Wadersloh**
mit Schreiben vom: **20.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/UZ/WM/WAF-PG549**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sov Amadou, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 92 in 48346 Ostbevern, mit Schreiben vom 27.03.2025 unter dem Aktenzeichen 3330/1342605 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ostbevern, Zimmer 0.15, Am Rathaus 1a, 48346 Ostbevern, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fabian Kadatz

letzte bekannte Anschrift: **Geistkamp 6, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **12.11.2024**
Aktenzeichen : **368300/GB SA/CS/BE-F1999**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Ioanna Chalili

letzte bekannte Anschrift: **Kleygarten 7, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom: **20.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/BE-DD91**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Georgios Kotsoris

letzte bekannte Anschrift: **Schlabberpohl 9, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom: **20.03.2025**
Aktenzeichen : **368300/OV/CS/BE-EX11**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zulassungsstelle, Zimmer B 0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 20.03.2025

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag